

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
BMLFUW



An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

im Hause.

Wien, am 04.03.2016

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Ihre Nachricht vom

BMLFUW-LE.5.7.4/0001-RD

RAAB/6652

BMASK-433.001/0003-VI/B/1/2016

3/2016

erich.raab@bmlfuw.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Note vom 26.01.2016 und gibt zu den im Betreff angeführten Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines:

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hinzuführen (Erläuterungen zu §§ 1 und 2 ABPG). Dies kann auch zu einem Anstieg der Auszubildenden im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen führen. Gemäß § 4 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl I Nr. 103/2007 idF BGBl I Nr. 17/2015 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50%. Diese Kosten werden beim ho. Ressort budgetiert.



Aus heutiger Sicht ist nicht abschätzbar, wie hoch sich ein zusätzlicher Ressourcenbedarf durch diese gesetzliche Maßnahme beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft niederschlagen wird. Auch in der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ zu diesem Gesetzesvorhaben sind keine Hinweise auf diesen Umstand enthalten.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen:

Zu Art 2 §§ 4, 13, 14 und 17:

Im vorliegenden Entwurf ist sowohl von „den Erziehungsberechtigten“ (§§ 4, 13 und 14) als auch von Erziehungsberechtigtem oder Erziehungsberechtigter (§ 17) die Rede. § 167 Abs 1 S 1 ABGB bestimmt, dass jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet ist, das Kind zu vertreten. Nach § 167 Abs 2 ABGB bedarf die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags der Zustimmung des anderen Elternteils. Selbiges wird wohl auch für die Wahrnehmung der Ausbildungspflicht gelten (müssen).

Die Strafbestimmungen, obwohl nach den Erläuterungen als „ultima ratio“ gedacht, sollen den Erläuterungen zufolge für bestimmte Tatbestände (zB Verhinderung der Ausbildungspflicht) gegen die Erziehungsberechtigten zur Anwendung kommen. Die Gesetzesbestimmungen sprechen jedoch pauschal von einer „Verletzung der Ausbildungspflicht gemäß § 4“. Um den Intentionen der Erläuterungen zu entsprechen, wären entsprechende Klarstellungen im Gesetz selbst zu treffen, zB: grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen der Auskunftspflicht.

Die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 und 2 berücksichtigen nicht in ausreichendem Maß das Szenario einer vorzeitigen Beendigung einer Ausbildung an einer berufsbildenden höheren Schule, was an folgendem Beispiel verdeutlicht werden soll:

Der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung (§ 8 Abs. 2 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG, BGBl Nr. 298/1990 idgF) und Ausführungsvorschriften der Länder). Durch den Abschluss dieser Ausbildung (aufgrund eines erfolgreichen Besuches) erhält der Absolvent eine einschlägige Berufsqualifikation – und erfüllt gleichzeitig die Ausbildungspflicht im Sinne des vorliegenden Entwurfs.

Wenn eine Ausbildung an einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ebenfalls im dritten Schuljahr (identer Ausbildungszeitraum mit den dort vorgegebenen lehrplanmäßigen Inhalten; keine Vollendung des 18. Lebensjahres) vorzeitig beendet wird, ist die Ausbildungspflicht nach den Intentionen dieses Gesetzesentwurfs nicht erfüllt. Den Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 Ausbildungspflichtgesetz (Seite 2, 1. Absatz) ist zu entnehmen, dass erst bei (vorzeitiger) Beendigung eines Schulbesuches (Anm: einer weiterführenden Schule allgemein bildender höherer oder berufsbildender Art) oder eines Lehrverhältnisses diese (Anm: Ausbildungspflicht) daher zu prüfen ist. Eine solcherart erfolgte Beendigung einer Ausbildung an einer höheren berufsbildenden Lehranstalt kann nach ho. Auffassung den Zweck dieses Gesetzes („Erhöhung der Chancen auf eine nachhaltige und umfassende Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben“, vgl § 2 des Entwurfs) ebenfalls genügen. Ob und inwieweit die Ausbildungspflicht erfüllt ist, muss jedenfalls anhand inhaltlicher Komponenten (zB am erreichten Ausbildungsstand anhand von Lehr- oder Ausbildungsplänen) überprüft werden. Dies wäre auch in den Erläuterungen klarzustellen.

Nach § 4 Abs. 4 stellen ausbildungsfreie Zeiträume von bis zu vier Monaten innerhalb von zwölf Kalendermonaten keine Verletzung der Ausbildungspflicht dar und sind daher nicht sanktionsbewehrt. Nicht auszuschließen ist, dass nach dem Ablauf des „Viermonatszeitraumes“ ein Ausbildungsverhältnis mit der Absicht eingegangen wird, dieses kurzfristig wieder zu beenden. In einem solchen Fall würde der „Viermonatszeitraum“ wieder von neuem beginnen. Für eine solche Vorgangsweise, die bis zum Erreichen der Vollendung des 18. Lebensjahres wiederholt werden kann, sieht das Gesetz keinen Regelungsmechanismus vor.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 ordnet an, dass die Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten über ihre Verantwortung zur Erfüllung der Ausbildungspflicht aufzuklären sind. In Bezug auf die Jugendlichen ist eine entsprechende Einsichts- und Urteilsfähigkeit vorauszusetzen. § 172 ABGB bestimmt, wenn das einsichts- und urteilsfähige Kind seine Meinung über seine Ausbildung den Eltern erfolglos vorgetragen hat, so kann es das Gericht anrufen. Dieses hat nach sorgfältiger Abwägung der von den Eltern und dem Kind angeführten Gründe die zum Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen zu treffen. Klarzustellen ist, dass bei dem Jugendlichen zur effektiven Wahrnehmung seiner vom Gesetz geforderten Verantwortlichkeit in Bezug auf die Ausbildungspflicht die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit vorausgesetzt werden muss.

Zu Art 2 § 7:

Tatbestände für das Ruhen der Ausbildungspflicht können gemäß Erläuterungen auch medizinische, psychische oder psychiatrische Gründe sein. Den Erläuterungen zufolge ist nach Möglichkeit, wenn einer Befassung der Jugendlichen mit dieser Entscheidung nicht psychische oder andere gesundheitliche Einschränkungen entgegenstehen, die Zustimmung der Jugendlichen einzuholen. Diese Vorgangsweise deckt sich nicht mit den einschlägigen Vorschriften des Zivilrechts:

Nach § 173 Abs. 1 ABGB kann Einwilligungen in medizinische Behandlungen das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit Pflege und Erziehung betraut ist. Es wird empfohlen einen entsprechenden Bezug zu diesen Vorschriften in den Erläuterungen herzustellen.

Den Erläuterungen zu den Bestimmungen über das Ruhen der Ausbildungspflicht ist zu entnehmen, dass die Ausbildungspflicht außerdem bei sonstigen Umständen vergleichbarer Bedeutung (zB Härtefall) ruht. Diese Bestimmung ist unklar; vor allem bedarf es einer näheren Erläuterung, aus welchen Umständen heraus (zB Krankheit) ein Härtefall entsteht, der zum Ruhen der Ausbildungspflicht führen kann.

Ebenfalls in den Erläuterungen wurde verankert, dass für Jugendliche, die sich in Justizanstalten befinden, die Ausbildungspflicht nicht ruht. Sie werden während dieser Zeit entsprechend den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes ausgebildet. Dieser Ausschlussbestand sollte zur Klarstellung in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme ergeht per e-mail an: vi1@sozialministerium.at. Eine Abschrift der Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates (e-mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

Raab

Elektronisch

gefertigt

	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit	2016-03-07T13:41:43+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721017
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	